Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1892

83 (7.4.1892) II. Blatt

Visual Library

Ausgabe: Wöchentlich zwölf mal.
Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht 2 Mark 80 Pfg., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum 20 Pf., im Reklamentheile 40 Pf.
Bemerkungen: Unbenützt gebliebene Einsendungen werden nicht aufbewahrt und können nachträgliche Honorar-Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

Nr. 83. II. Blatt. Karlsruhe, Donnerstag, den 7. April 1892.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 5. April.

60. Sitzung der 2. Kammer.

Am Ministertisch: Kultusminister Geh. Roth Dr. Nokk, Geh. Oberregierungsrath Oberschulrath Joos, Ministerialrath Becherer.

Präsident Lamey eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr.

Das Haus tritt sofort in die Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über den Elementarunterricht ein.

Zur Verhandlung steht §. 18, den die Kommission unverändert zu genehmigen beantragt. Er lautet: „Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden. Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen blos Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind. Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden. Die Gesammtzahl der an Volksschulen des Großherzogthums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesammtzahl der jeweils im Großherzogthum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet)."

Die Kommission macht zu diesem Paragraphen die Bemerkung, daß sie die 10 Prozent weiblicher Lehrkräfte nicht beanstandet habe, weil die durch §. 45 a. der Novelle vom 1. April 1880 erlaubte Grenze von 5—6 Prozent schon bisher aus Mangel an Lehrern überschritten werden mußte. Im Interesse der Lehrer spricht die Kommission aber den Wunsch aus, daß die Oberschulbehörde zur vollen Verwendung der 10 Prozent nur im Nothfalle, d. h. nur bei weiterer Zunahme des Lehrermangels schreiten möge.

Oberschulrath Joos widerspricht einer irrthümlichen Auffassung der Kommission, daß die Mehreinstellung von Lehrerinnen in Folge eines Mangels an Lehrern erfolgt sei. Die Regierung habe vielmehr den Wünschen oder dem Drängen der Gemeinden Rechnung getragen und Lehrerinnen angestellt, soweit es sich als zweckmäßig erwies. Die Fixirung eines bestimmten Prozentsatzes sei überflüssig. Die Regierung könne dem Wunsche der Kommission auf weitere Anstellung von Lehrerinnen „nur im Nothfalle" nicht beistimmen.

Abg. Schlusser ist gleichfalls nicht einverstanden mit der Bemerkung der Kommission, die auch im Widerspruch stehe mit den früheren Beschlüssen des Hauses bei Gelegenheit der Berathung über die Frauenfrage. Die Erfahrungen mit den Lehrerinnen seien durchweg sehr gute und ihre Pflichttreue und Wirksamkeit namentlich bei den jüngeren Kindern verdiene vollste Anerkennung.

Berichterstatter Abg. Weygoldt rechtfertigt den Kommissionsbeschluß.

Abg. Strübe rügt das Drängen der Lehrerinnen um Anstellung an den Schulen der größeren Städte. Das sei An Mißstand; die Lehrerinnen dürften die Interessen der Lehrer nicht in dieser Weise beeinträchtigen.

Abg. Heimburger erklärt gleichfalls, mit dem bezüglichen Kommissionsbeschluß nicht übereinzustimmen.

Der §. 18 wird darauf angenommen.

Der §. 19 bleibt nach dem bisherigen Gesetz bestehen.

§. 20 wird nach dem Regierungsvorschlag wie folgt angenommen:

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden. Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte. Dazu kommen: für Knaben: Leibesübungen, für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten. „Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Theilnahme bestimmt werden, kann ferner ertheilt werden: an Knaben: Handfertigkeitsunterricht, an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde. Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabtheilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§§. 92 ff. dieses Gesetzes)." (Der in Gänsefüßchen gesetzte Abschnitt ist dem alten Paragraphen durch den jetzigen Entwurf hinzugefügt. D. Ref.).

Die §§. 21 und 22 bleiben im bestehenden Gesetz unverändert.

§. 23 lautet:

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 22 Abs. 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Abs. 1) an einen bekenntnißangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Abs. 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Abs. 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§. 56 Ziffer 4 §§. 78 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Oberschulrath Joos knüpft an diesen Paragraphen Bemerkungen gegen den Abg. Gönner an. Derselbe habe von einer zu weit gehenden Konivenz des Oberschulraths gegen die Kirche gesprochen, während Abg. Gerber das Gegentheil sagte und über Mangel an Entgegenkommen klagte. Das Richtige scheine ihm auch hier in der Mitte zu liegen, mathematisch ausgedrückt auf dem Nullpunkt. Wenn Abg. Gönner das eine Konivenz nenne, so sei dagegen gar nichts einzuwenden. Er übe auch gegen die Stadt Baden Entgegenkommen, und sie habe von dieser Konivenz doch wohl kaum eine unangenehme Erfahrung gemacht. Ein Beispiel der richtigen Konivenz des Oberschulraths sei der vorliegende Paragraph.

Abg. Gönner: Der Herr Oberschulrath ist entweder heute übler Laune, oder es müssen ihm meine Worte tiefer in die Seele gestiegen sein, als es erwartet werden konnte. Ich habe, streng genommen, dem Oberschulrath keinen Vorwurf gemacht, sondern ihn vielmehr vertheidigt, und gesagt, nach meinem Dafürhalten werden die prinzipiellen Grundlagen des Schulgesetzes richtig durchgeführt, und man könnte statt des Vorwurfs der ungerechten Durchführung eher sagen, daß vom Oberschulrath den Wünschen der Kirche gegenüber eine gewisse Konivenz geübt werde; ich fügte hinzu, daß dies auch Seitens der örtlichen Unterrichtsverwaltungen geschehe und zwar im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens. So z. B. wird gestattet, die kath. Schulkinder an bestimmten Tagen während der Unterrichtszeit zur Beichte zu führen. Der kath. Geistliche sagt dem Lehrer, heute Nachmittag gehen unsere Kinder zur Beichte und dann wird der ganze Unterricht einfach ausgesetzt, während man doch erwarten sollte, daß der Unterricht regelrecht fortgeführt würde. Ich habe gegen diese Aussetzung des Unterrichts nichts einzuwenden, aber ich nenne das ein Entgegenkommen gegen die Wünsche der Kirche. Die Worte über die Stadt Baden habe ich nicht gern gehört. Wenn der Herr Oberschulrath erklärt, er übe selbst gegen die Stadt eine Konivenz aus, so ist das ja schön, aber ich wüßte nicht, in welcher Weise der Oberschulrath gegen die Stadt Baden eine größere „Konivenz" ausübte, als gegen andere Städte des Landes.

Abg. Wacker meint Beispiele anführen zu können, daß in Bagatellsachen auch das Gegentheil von Konivenz ausgeübt werde. Die Freunde der bestehenden Volksschulgesetzgebung könnten in ihrem eigenen Interesse nur froh darüber sein, wenn möglichst viel Konivenz geübt würde. Auf dem Schulgebiet solle nicht Kampf herrschen, sondern Friede. Das sei zu jeder Zeit das Bestreben seiner Partei gewesen. (Na na! D. R.) Die Mahnung zum Frieden werde jedem Kandidaten besonders mit auf den Weg gegeben. Wir hätten aber auch ein Recht darauf, von der Regierung eine wohlwollende Auslegung der bestehenden Gesetzgebung zu verlangen.

Abg Gerber meint, daß seine gestrige Aeußerung doch nicht mit der des Abg. Gönner in Vergleich gezogen werden könne. Der katholischen Kirche werde nicht zu viel Konivenz erwiesen; allerdings müsse er anerkennen, daß die jetzige Schulverwaltung in der Auslegung der bestehenden Gesetze viel gerechter und entgegenkommender sei, als früher. Ein Beweis des Entgegentommens sei auch der §. 23 und er spreche dafür der Regierung Dank und Anerkennung aus. (Heiterkeit.)

Abg. Rüdt: In Karlsruhe hätten sich zwei neue Gemeinden gebildet, eine freie und eine freireligiöse Gemeinde. In der ersteren Gemeinde seien bereits 20 Kinder vorhanden; sie könne aber eigene Unterrichtsräume für dieselben nicht beschaffen, und deßhalb hoffe er, daß die Regierung sich den Wünschen dieser neuen Gemeinde auf Ueberlassung eines geeigneten Lokals entgegenkommend zeigen werde.

Oberschulrath Joos entgegnet, die Ueberlassung eines solchen Lokals sei Sache der Gemeindebehörde. Wenn diese eine solche Ueberlassung für angezeigt erachte, werde der Oberschulrath kaum Widerspruch dagegen zu erheben Veranlassung haben.

Der §. 23 wird darauf angenommen, ebenso die §§. 24 und 25, welche lauten:

§. 24. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet. Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge. Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Kreisschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden. Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam ertheilt werden soll.

§. 25. Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

Die §§. 26—29 sind die bisherigen §§. 30—32. Nur wird in §. 26 die Bemerkung „mit dreijährigem Lehrkurs" gestrichen, weil die Organisation der Seminarien Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung ist. In §. 27 soll durch die Worte „oder Vertretung eines Lehrers" gesagt werden, daß auch zur Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer Hilfslehrer bestellt werden können. In §. 28 ist die Bezeichnung „zur etatmäßigen Anstellung" statt „zu Hauptlehrerstellen" wegen des Anschlusses an das Beamtengesetz nöthig geworden.

Die §§. 30 und ff. behandeln die Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

Abg. Wittmer bemerkt, er werde den diesbezüglichen Bestimmungen der Kommission beipflichten. Er habe sich seiner Zeit wohl gegen den Gehaltstarif ausgesprochen, sei aber mit der Gehaltsaufbesserung der Lehrer vollkommen einverstanden. Die Aufbesserung der Lehrer in §. 30 sei gerecht und er werde deßhalb für dieselbe stimmen. Seitens einer Anzahl Lehrer sei er damals heftig angegriffen worden; er hoffe, daß dieselben jetzt seine frühere Haltung als berechtigt anerkennen werden.

Das Haus genehmigt darauf die §§. 30—33 nach dem Vorschlag der Regierung wie folgt:

§. 30. Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 7, sowie des §. 134 (Abschnitt 8) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 aufgehoben wird —, ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt 3 (Artikel 14 und ff.) des Etatgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32—51, sowie in Titel 6 und 8 dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 31. Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatsmäßiger Beamten. Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Abs. 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden. Im Uebrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältniß zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

§. 32. Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden. Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichniß der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgetheilt.

§. 33. Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Zu §. 34, welcher lautet:

„Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurtheilung wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens Dienstentlassung (Beamtengesetz § 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden."

haben die Abgg. Muser und Gen. den Antrag gestellt, wonach gesagt werden soll: „Lehrer, die wegen eines Vergehens, durch welches sie die öffentliche Achtung verloren haben, aus dem Dienste entlassen worden" ꝛc.

Abg. Gönner spricht die Anschauung aus, daß die Lehrer in diesen Fällen gemäß den Bestimmungen für die übrigen Beamten behandelt werden sollten.

Abg. Muser begründet seinen Antrag, und führt einige Beispiele dafür an, daß ein Lehrer wegen eines Vergehens wohl bestraft werden könne, dabei aber doch nicht immer die öffentliche Achtung zu verlieren brauche.

Oberschulrath Joos bemerkt, der Antrag stelle wohl eigentlich nur eine redaktionelle Aenderung dar, und die Regierung könne derselben zustimmen.

Abg. Wacker meint, es sei hart, Lehrer wegen kleinerer Vergehen zu entlassen; man könne sie ja nach einem andern Ort versetzen.

Abg. Gönner bemerkt, er habe gegen eine humane Behandlung bei kleineren Vergehen Seitens des Lehrers natürlich nichts einzuwenden, aber Vergehen aus gewinnbringender Absicht verdienten eine strenge Bestrafung. Er könne sich mit der im Kommissionsbericht ausgesprochenen Anschauung, daß es hart sei, wenn in der regierungsseitigen Begründung dieses Paragraphen angenommen werde, es seien zu den die öffentliche Achtung entziehenden Vergehen jedenfalls alle Vergehen gegen das Eigenthum zu zählen, nicht einverstanden erklären.

Abg. Schumann meint, es müsse die Möglichkeit geboten werden, daß ein Lehrer, welcher die öffentliche Achtung wiedergewinnt, auch wieder zur Anstellung gelangen könne.

Der §. 34 wird darauf mit dem Abänderungsantrag des Abg. Muser angenommen.

§. 35 bestimmt: Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulraths im vertragsmäßigen Dienstverhältniß angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulraths vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

Abg. Wacker hat Bedenken, daß der Kreisschulrath nicht immer im Sinne dieser Bestimmung handeln könnte, und wünscht deßhalb, daß hinter Kreisschulrath „nach Einvernahme der Ortsschulbehörde" hinzugefügt werde. Der Pfarrer habe hier das richtigste Urtheil und seine Mitwirkung in der Ortsschulbehörde sollte deßhalb in jedem Falle beigezogen werden. Jetzt komme es vor, daß Geistliche von den Maßnahmen gegen die Lehrerinnen gar nichts erfahren.

Oberschulrath Joos bemerkt, daß Seitens der Regierung materiell gegen die Einschaltung des Vorredners nichts einzuwenden sei. Die Ortsschulbehörde habe aber über die Entlassung zu entscheiden, und daher sei die Bestimmung nicht noch besonders erforderlich. Dem Pfarrer bleibe im Ortsschulrath seine Mitwirkung nach wie vor gewährleistet.

Abg Wacker erklärt, daß er diese Bestimmung zuerst anders interpretirt habe. Nach der Erläuterung des Oberschulraths lasse er seine Bedenken fallen.

Abg. Reichert empfiehlt die weitere Einrichtung von Wiederholungskursen für Industrielehrerinnen.

§. 35 wird darauf angenommen.

§. 36 lautet: Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Ertheilung dieses Unterrichts in vollem Umfange auf Grund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat. In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

Abg. Gerber ist nicht damit einverstanden, daß Industrielehrerinnen als etatsmäßige Hauptlehrerinnen angestellt werden.

Abg. Wilckens bemerkt, daß bisher schon Industrielehrerinnen als Hauptlehrerinnen angestellt werden konnten und auch in einzelnen Städten schon mit Erfolg angestellt worden sind.

Oberschulrath Joos wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Gerber und vertheidigt im Anschluß an die Bemerkungen des Abg. Wilckens die Bestimmung des betreffenden Paragraphen.

Das Haus nimmt darauf §. 36 an und genehmigt alsdann §. 37 in folgender Fassung:

„Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetzes zu ertheilen. Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen oder wenn es sich um unerledigte Stellen des Anstellungsortes handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 M. betragen soll."

§. 38 lautet wie folgt:

„Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen, für die Kirchen (Religions-) Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten-, bezw. Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen" Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionstheiles durch die Oberschulbehörde zur Uebernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung, bezw. Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Uebernahme des Dienstes abhängig sein soll. Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

Abg. Hennig stellt den Antrag, den Satz: „sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen" zu streichen.

Abg. Weygoldt erklärt seine Zustimmung zu diesem Antrage.

Abg. Heimburger widerspricht dem Antrage.

Abg. Wacker empfiehlt denselben. Nach dem Wortlaut des §. 38 werde der Schulbehörde das Recht eines Eingriffs in die kirchlichen Angelegenheiten gegeben, und dem solle der Antrag Hennig vorbeugen.

Oberschulrath Joos sagt, er glaube, daß der Antragsteller diesem Satze eine zu große Wichtigkeit beilege. Von der Regierung wird kein Werth darauf gelegt, ob der Satz bestehen bleibt oder nicht.

Abg Muser wird gegen den Antrag und auch gegen den ganzen Paragraphen stimmen. Man solle, da der Organistendienst nicht zu den Funktionen der Lehrer gehört, den Lehrer auch nicht dazu zwingen.

Abg. Kiefer meint, wenn in dem Antrag kein Sinn, keine Absicht liege, so würde er doch nicht gestellt sein. Er halte den Zusatz für überflüssig und bitte, die klare und einfache Fassung der Regierung, die zukünftig Mißhelligkeiten und Mißdeutungen ausschließe, anzunehmen.

Abg. Strübe spricht sich für den ev. Zwang der Lehrer zum Organistendienst aus.

Abg. Schumann hält ebenfalls den Zusatz für unnöthig.

Abg. Fieser stimmt dem Antrag aus prinzipiellen Gründen zu.

Abg. Rüdt ist gegen den staatlichen Zwang. Es muß dem Lehrer die freie Bestimmung gelassen werden, den Organistendienst zu übernehmen oder nicht.

Abg. Wacker bespricht nochmals den Standpunkt, den seine Partei zu dem Antrag Hennig nehme. Es sei der Partei ernstlich darum zu thun, eine für den Lehrerstand möglichst günstige Lage herbeizuführen; die Entscheidung des Hauses über den Antrag Hennig werde seine Partei leichten Herzens entgegennehmen.

Kultusminister Geh. Rath Dr. Nokk erwidert dem Vorredner, es müsse der Oberschulbehörde überlassen bleiben zu entscheiden, in wie weit sie einen Zwang auf den Lehrer bezüglich des Organistendienstes auszuüben für richtig erachte. Jedenfalls sei die Schulverwaltung für ihren Beamtenkreis selbständig und könne sich nicht von der Kirche darüber Vorschriften machen lassen, ebenso wenig, wie die letztere dies zugestehen würde.

Der Antrag Hennig wird darauf abgelehnt und alsdann der §. 38 gegen die Stimmen des Zentrums und der demokratisch-deutschfreisinnigen Partei (mit Ausnahme des Abg. Vogelbach) angenommen.

In Verbindung mit diesem Paragraphen werden auch die §§. 122—129, resp. bis 135 zur Debatte gestellt.

Der §. 39 hat in der Kommission folgende Fassung erhalten:

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten: a. Einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden und zwar: Die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung. Die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren. b. Freie Wohnung nach §. 42 des Gesetzes. Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

Die Abg. Hennig und Gen. stellen den Antrag, daß sämmtliche Lehrer am 1. Mai in den Genuß derjenigen Bezüge treten, die sie erhalten würden, wenn sie bisher schon unter diesem Gesetz gestanden hätten. Nach diesem Antrag soll das Anfangsgehalt des Lehrers auf 1000 M. (Regierung und Kommission haben 1100 M. beantragt) und das Höchstgehalt auf 1800 M. (die Kommission beantragt 2000 M.) herabgesetzt werden. Ferner soll also das Gesetz unter Fortfall aller Uebergangsbestimmungen sofort auf alle in Dienst befindlichen Lehrer ausgedehnt werden.

Abg. Kögler äußert einige Wünsche bezüglich der Gehaltsskala. Er ist erfreut über die Umwandlung der Ortsklassen in Altersklassen und auch darüber, daß die durch das Gesetz entstehenden bedeutenden Mehrkosten nicht den Gemeinden, sondern der Staatskasse zur Last fallen.

Abg. Müller wünscht bessere Berücksichtigung der älteren Lehrer bei der Gehaltsaufbesserung.

Abg. Dreesbach spricht für dreijährige Zulagefristen; er würde lieber die Erhöhung des Höchstgehalts von 1800 auf 2000 M. dafür fallen lassen. Die 200,000 M. Mehrbelastung dürften hier nicht in Betracht kommen. Er hoffe, daß das Haus einmüthig für die dreijährige Frist eintreten werde.

Abg. Wacker begründet den Antrag des Abg. Hennig. Da nach den Erklärungen der Regierung eine Zustimmung zur dreijährigen Frist nicht zu erwarten sei und damit die Wohlthaten des ganzen Gesetzes in Frage gestellt werden könnte, wolle seine Partei wenigstens das nehmen, was zu erlangen sei.

Abg. Wilckens und Gen. beantragen darauf, den Antrag Hennig an die Schulkommission zur Vorberathung zu überweisen.

Kultusminister Geh. Rath Dr. Nokk erklärt sich mit dem Antrag Wilkens einverstanden und ist bereit der Berathung der Kommission beizuwohnen.

Es entspinnt sich nun eine längere Geschäftsordnungsdebatte, in welcher Abg. Wacker den Vorschlag macht, eine besondere Kommission zur Berathung des Antrags Hennig niederzusetzen; dagegen sprechen die Abgg. Kiefer und Fieser, welche es dem Zentrum (dessen Mitglieder bekanntlich ostentativ aus der Schulkommission ausgetreten sind) überlassen wollen, die entsprechende anderweitige Zahl von Mitgliedern in die Kommission zu schicken.

Oberschulrath Joos bemerkt auf eine Anfrage des Abg. Fieser, die materielle Wirkung des Antrags Hennig sei nicht zu übersehen, sie werd aber nach ungefährer Schätzung weit über 100,000 Mark Mehrkosten erfordern. Nach dieser Erklärung zieht Abg. Wilkens seinen Antrag auf Verweisung des Antrags Hennig an die Kommission wieder zurück, da eine Annahme desselben aussichtslos sei, weil das Hau

neben den weit über die Regierungsvorlage hinausgehenden Kommissionsanträgen nicht eine abermalige bedeutende Erhöhung der Mehrkosten eintreten lassen könne.

Die Verhandlung wird darauf der vorgerückten Zeit wegen unterbrochen und die nächste Sitzung auf Donnerstag Vormittag 9 Uhr angesetzt.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Spanien.

Madrid, 5. April. Bei den gestern im Anarchistenklub vorgenommenen Haussuchungen wurden zahlreiche kompromittirende Schriftstücke mit Beschlagt belegt und gegen 12 Personen verhaftet. In Barzelona fanden erneute Verhaftungen von Arnachisten statt. — Aus Granada wird gemeldet, daß die im Gefangenenhaus internirten Gefangenen revoltirten, so daß die Gendarmerie einschreiten und von der Feuerwaffe Gebrauch machen mußte. Ein Gefangener wurde getödtet, zwei wurden verwundet.

Baden.

□ **Karlsruhe**, 6. April. J. Gr. H. die Erbprinzessin Marie von Anhalt-Dessau ist heute Mittag 12 Uhr 2 Min. von Anhalt hier eingetroffen, — S. Gr. H. der Herzog von Anhalt-Dessau ist auf der Reise nach Baden heute Nachmittag 4 Uhr 1 M. hier durchgefahren.

P. **Karlsruhe**, 6. April Von dem Stadtrathe zu Heidelberg ist bekanntlich an die zweite Kammer der Landstände eine Bittschrift gerichtet worden, daß sowohl die örtliche, als die allgemeine Kirchensteuer nicht nach den für die Gemeindeumlageerhebung, sondern nach den für die staatliche Besteuerung maßgebenden Grundsätzen umgelegt werden möchte. In ihrer gestrigen Plenarversammlung beschloß die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, dieser Bittschrift, wie es bereits von Seiten des Karlsruher Stadtraths geschehen, gleichfalls beizutreten.

Sr. **Karlsruhe**, 6. April. (Schwurgericht.) Mittwoch, 6. April, Vormittags 9 Uhr. 5. Anklage gegen Friedrich Wilhelm Sauer von hier wegen versuchter räuberischer Erpressung und Unterschlagung. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Rauch; Staatsanwalt Gruber; Vertheidigung: Rechtsanwalt Fischer. Der 19jährige, ledige, kath. Schreibergehilfe F. W. Sauer, der heute auf der Anklagebank vor den Geschworenen sitzt, verzichtet von vornherein auf jedwede Erklärung. Die Anklage gründet sich auf folgende Thatsachen: am 5. Januar l. J., Abends 5½ Uhr kam der Angeklagte in die Wohnung der Frl. Angena in der Erbprinzenstraße 40, bei welcher sich eben deren Wirthfrau, Frau Geyer, befand, mit einem Billet, (auf welchem indessen nichts stand), fand sich, nachdem er zweimal abgewiesen worden, wenige Minuten später wieder ein und stürzte mit einem Revolver in der Hand in das Zimmer mit dem Rufe: „'s Geld oder 's Leben". Allein sein Angriff scheiterte an dem unerwartet kräftigen Widerstand der Angegriffenen, so daß er es nach kurzem Gemenge für gut fand, schleunig wieder den Rückzug anzutreten, wobei er — jedoch vergeblich — verfolgt wurde. Für die wackere Gegenwehr, den Muth und die Entschlossenheit wird Frl. Angena Anerkennung Seitens des Gerichtshofes ausgesprochen. Ein gleiches Manöver hatte derselbe bereits Morgens 8 Uhr desselben Tages bei Frl. Mario versucht, jedoch mit dem gleichen Mißerfolg. Außerdem wird demselben zur Last gelegt, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar in seiner Eigenschaft als Schreibgehilfe des großh. Notars H. Bender dahier eingezogene Beträge in der Höhe von 98 Mark 50 Pfg. nicht abgeliefert und für sich verwendet zu haben. Der Staatsanwalt hält die Anklage in ihrem vollsten Umfange aufrecht und weist auch auf die erschwerenden Umstände hin, daß das Verbrechen unter Bedrohung mit einer Waffe und zur Nachtzeit ausgeführt worden sei und hält darum dafür, daß mildernde Umstände durchaus nicht am Platze seien und bittet hiernach Frage 1 und drei jedenfalls zu bejahen. Dem entgegen empfiehlt der Vertheidiger eindringlich den Geschworenen die Annahme mildernder Umstände, für welche mehr als ein Grund in dem einen wie in dem andern Fall sprächen und bittet daher, beide Fragen auf mildernde Umstände zu bejahen. Der Vorsitzende ertheilt nunmehr den Geschworenen eine ausführliche Rechtsbelehrung, woraufhin dieselben sich in das Berathungszimmer zurückziehen. Der nach längerer Berathung von dem Obmann Herrn R. Jordan verkündete Wahrspruch der Geschworenen schließt sich bezüglich der ersten Schuldfrage und der damit verbundenen Frage auf mildernde Umstände dem Antrage der Staatsanwaltschaft, bezüglich der weiteren zwei Fragen demjenigen der Vertheidigung an. Darauf beantragt der Staatsanwalt Zuchthausstrafe und Einziehung des zu Gerichtshänden gekommenen Revolvers auszusprechen. Das Urtheil lautet: 1 Jahr 7 Monate Zuchthaus, Tragung der Kosten des Strafverfahrens; der zur That benutzte Revolver wird eingezogen. Bei der Zuchthausstrafe wird 1 Monat Untersuchungshaft angerechnet. — Vormittags 11¾ Uhr. 6) Anklage gegen Johann Georg Flühr von Zuzenhausen wegen Unterschlagung und Vergehens gegen §. 354 des R.-St.-G.-B. Vorsitzender: des vorigen Falles; Staatsanwalt: Dölter; Vertheidiger: Rechtsanwalt Sanders. Ein kaum den Knabenschuhen entwachsenes, unscheinbares Bürschchen hat auf der Anklagebank Platz genommen in der Person des kathol. Posthilfsboten J. G. Flühr. Derselbe ist beschuldigt, in erwähnter Eigenschaft beim k. Postamt Pforzheim am 16. Febr. d. J. den als Posteinzahlung ihm anvertrauten Betrag von 16 M. 50 Pf. unterschlagen und für sich verbraucht, und die vorgeschriebene Eintragung in das Annahmebuch unterlassen zu haben; ferner am 26. Febr. 5 M. 20 Pf., am 5. März 100 M., außerdem, wie sich im Verlauf der Untersuchung ergab, einen Brief an Katharina Wiesjer in der Meinung, es befinde sich Geld darin, unterdrückt und erbrochen zu haben. In gleicher Weise verfuhr er mit einer auf die erwähnte Geldsendung von 100 M. Bezug nehmenden Postkarte. Bei 2 M. Taggeld, wovon er nur 1 M. für Kost und Wohnung auszugeben hatte, konnte er mit seinem Lohne sehr wohl auskommen; in schlimme Gesellschaft gerathen, habe er aber angefangen zu spielen und zu zechen und sei so auf die schiefe Bahn gekommen. Im Allgemeinen legt der Angeklagte ein unumwundenes, reumüthiges Geständniß ab. Darauf gestützt beantragt der Staatsanwalt Bejahung sämmtlicher Schuldfragen (deren den Geschworenen 8 vorgelegt werden), aber auch Zubilligung mildernder Umstände hinsichtlich der Amtsunterschlagungen. Der Vertheidiger plaidirt für mildernde Umstände im vollen Umfange. Die darauffolgende Rechtsbelehrung gestaltet sich in Folge der vielen Fragen etwas langwierig. Die nunmehr stattfindende Berathung der Geschworenen ergibt die Bejahung sämmtlicher vorgelegten Fragen. Diesem Wahrspruche gemäß wird der Angeklagte zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 1 Jahr 4 Wochen, woran 3 Wochen Untersuchungshaft abgerechnet werden, sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt. Schluß der Verhandlung 1¼ Uhr.

— **Walldürn**, 5. April. Vor wenigen Tagen erlegte der Jagdaufseher Kiefer von hier auf den Meerwiesen gegen Altheim ein Pachtexemplar von einer Wildente.

* **Aus Baden**, 6. April. Die Sitzungen der diesjährigen Kreisversammlung in Konstanz finden am 11. und 12. April statt, wozu die Vorlagen des Kreisausschusses an die Versammlung bereits im Druck erschienen sind. — Der orkanartige Sturm, welcher letzten Dienstag und Mittwoch wüthete, soll in den Waldungen des Bezirks Stockach arg gehaust haben. Das Windfallholz wird auf etwa 4000 Raummeter angeschlagen; auch junge Schläge hätten viel Schaden gelitten. — Vor der Strafkammer in Freiburg wurden 12 ungehorsame Wehrpflichtige aus dem Bezirk Lörrach zu je 200 M., eventuell 40 Tagen Gefängniß verurtheilt. — Triberg soll dem Vernehmen nach demnächst zwei königliche Gäste haben: die Königin und die Königin-Regentin der Niederlande. Nach ärztlichem Rath sollen die hohen Herrschaften im Mai einige Zeit im Schwarzwald weilen, um dessen stärkende Luft zu genießen. Von ärztlicher Seite waren außer Triberg noch Badenweiler, St. Blasien und Rippoldsau in Vorschlag gebracht worden. — Am letzten Samstag Abend hatte der 77 Jahre alte Feldhüter G. Walter von Büsingen das Unglück, vom Heuboden auf die Tenne herabzustürzen. Er blieb auf der Stelle todt. Der Vorfall erregt allgemeine Theilnahme.

* Michel Angelo Buonarotti.

Unsere Zeit ist reich an Interesse für Kultur- und Kunstgeschichte. In der verflossenen Woche haben wir wieder drei hochinteressante Vorträge zu hören bekommen, die ein sehr zahlreiches Publikum versammelten und fesselnde kunstgeschichtliche Kulturbilder darboten: Professor Dr. v. Riehl über die Geschichte der Oper, Professor Dr. Lübke über Rembrandt und Fräulein v. Hörschelmann über Michel Angelo Buonarotti. Der letztere fand im kleinen Museumssaale statt und hatte sich, wie die beiden erstgenannten Vorträge, eines zahlreichen und gewählten Auditoriums zu erfreuen; wir bemerkten unter den Anwesenden J. Kais. H. die Prinzessin Wilhelm, den Geh. Rath v. Ungern-Sternberg und andere Würdenträger, sowie eine stattliche Zahl junger Damen. Frl. v. Hörschelmann entwarf in ihrem Vortrag ein fein gegliedertes und psychologisch, wie karakteristisch scharf durchgeführtes Bild über den größten Meister der italienischen Renaissance; sie schilderte in fesselnder Weise und origineller Auffassung zuerst die Anfänge seiner Kunst, sein Kämpfen und Ringen um das Ideale und Schöpferische, und skizzirte mit lebensvoller Wärme das künstlerische Wirken Michel Angelo's in seiner ersten Schaffensperiode. Frl. v. Hörschelmann verstand es, mit großem Geschick die Beurtheilung und Beschreibung der Kunstwerke mit der Darstellung der künstlerischen Idee und dem Gedankenkreis, wie der äußeren Lebenseinwirkung des Meisters zu verknüpfen, dabei durch die Einflechtung bisher unbekannter, aus gründlichem Quellenstudium geschöpfter Thatsachen, durch Anführung eigener Aufzeichnungen und brieflicher Urtheile an die Freunde des Künstlers sein Karakter- und Lebensbild vervollständigend. Einer der interessantesten Zeitabschnitte Michel Angelo's ist für uns sein erster Aufenthalt in Rom und sein Verhältniß zu den Päpsten Julius II. und Leo X. Die Widerwärtigkeiten, die dem Künstler von dem selbstsüchtigen Julius II. bereitet wurden, die Schwierigkeiten, die es zu beseitigen galt, den eigensinnigen Plänen und Befehlen der Päpste gegenüber seine Kunst nach eigenen Ideen durchzuführen, die interessanten Aeußerungen an seinen Freund Falucci, die Machinationen seiner neidischen Zeitgenossen, die selbst vor hinterlistiger oder gewaltsamer Zerstörung seiner Meisterwerke nicht zurückschreckten, so daß zum Schutze derselben Soldaten kommandirt werden mußten — alles Das wurde von der Vortragenden in fesselnder Form und mit eigenartiger Individualität zur Anschauung gebracht, so daß das Auditorium hoch befriedigt wurde. Ihre Kaiserliche Hoheit sprach der Vortragenden Höchstihre besondere Anerkennung aus. Der zweite und letzte Vortrag wird am Donnerstag, 7. April, Abends 7 Uhr, wieder im Museum stattfinden und den zweiten Abschnitt der künstlerischen Wirksamkeit des Meisters behandeln.

Handelsnachrichten.

(Mannheimer Pferde- und Viehmarkt.) Am 1. April. Es waren beigetrieben: 76 Kälber, 247 Schweine, und wurden verkauft per 100 Kgr. Schlachtgewicht zu Mark: Kälber 1. S. 160, 2. S. 150, Schweine 1. S. 120, 2. S. 116. Am 30. März 1892. 153 Ferkel per Stück zu Mark 9—12.50. Zusammen 476 Stück.

* **Magdeburg**, 5. April. (Zuckerbericht.) Kornzucker ausschl. von 92 Proz. 18.50, Kornzucker ausschl. 88 Proz. Rend. 17.55. Nachprodukte ausschl. 75° Rendem. 15.15. Fest. Brodraffin. I. 29.25. Brodraffin. II. 28.75. Gem. Raffinade mit Faß 29.—. Gem. Melis I. mit Faß 27.25. Fest. Rohzucker I. Produkt Transito f. a. B. Hamburg für April 13.62½ G., 13.67½ Br., für Mai 13.85 bez. u. Br., für Juni 14.— bez., 14.02½ Br., für Juli 14.12½ G., 14.17½ Br. Fest.

* **New-York**, 5. April. Baumwolle in New-York 6 11/16, ditto in New-Orleans 6½, Baumwolle für Juli 6.71, für August 6.79, Baumwollezufuhr vom Tage 20,000, Ausfuhr nach Großbritannien 6000, Ausfuhr nach dem Festlande 11,900.

* **London**, 2. April. (Diamant u. Goldshares-Schlußkurse.) De Beers 13¾. Bantjes 8 S. Zentr. Langlaagte —. City u. Suburban 5¼. Crownreef 6⅜. Dornkops — S. Durban 2¾. Ferreiras 9⅛. Geldenhuis 3¼. Goldfields 1⅝. Henry Nourse 1⅞. Heriot 1¾. Jubilee 4⅞. Jumpers 1¾. Knights 7 S. Langlaagtes 2⅞, do. Block B. 8 S. Luipaards Blei 9 S. Mainreef 8 S. May Cons. 9 S. Modderfontein 8 S. Moß Rose 7 S. Randfontein 10 S. Robinson 3¾. Salisbury 2½. Simmer u. Jack 3⅜. Spes Bona — S. Stanhope 3—. Wemmers 3—. Wolhuters 1¼. Royal —. Ozeana 3½. Etzeba 21— S. Pioneer 4⅛. Stimmung: Geschäftslos.

* London, 5. April. (Metallbörse.) Kupfer Chilibars cash. 45⅞, ditto 3 Monate 46⅜. — Zinn Straits cash 90¾, ditto 3 Monate 90⅞. — Blei spanisch 10 12/16, ditto englisch 11—. — Zink ordinary brands 22⅛, ditto spezial brands 22⅜.

Städtisches.

P.S. **Karlsruhe**, 6. April. Am vergangenen Sonntag begann die Jahresausstellung von Schülerarbeiten des kunstgewerblichen Ateliers (Badischer Frauenverein, geleitet von Fräulein Irene Braun), dessen lebhafter Besuch nicht verwundern darf, denn wir wüßten in der That keine bessere Gelegenheit für junge Damen, ihre Talente angenehmer, nützlicher und zugleich ohne breitere Vorstudien zu verwerthen, als hier. Ein kurzer Blick in die ausgestellten Arbeiten wird dies rasch erläutern. Neben den ersten elementaren Zeichen- und Malstudien sind da vor Allem eine große Anzahl von Luxus- und Wirthschaftsgegenständen, die in allen möglichen Techniken mit reizendem künstlerischen Schmuck versehen sind, als: Majolika- und Porzellanteller und -Platten, die farbig und einfarbig bemalt sind; theils liegen den Motiven chinesische und japanische Vorlagen zu Grunde, großentheils aber auch altholländische Muster, die in ihrem feinen blauen Tone gut auf den hellen Hintergrund stehen, besonders die äußerst originellen zopfigen Vorwürfe. Ferner eine große Anzahl Holzgegenstände, wie Brodteller, Wandbrettchen, Thüreneinlagen, die sämmtlich mit Holzbrandarbeiten (zum Theil in Verbindung mit Malerei) versehen sind, eine in neuerer Zeit sehr aufgekommene Technik, die weit besser wirkt, als bloßes bemalen. Dann auch eine Serie Blumenmotive auf Vasen, Ofenschirmen 2c., denen man Allen ansieht, daß sie unter verständiger und einsichtsvoller Aufsicht entstanden, die man der Leiterin, Frl. Braun, zu danken hat, deren feiner künstlerischer Geschmack überhaupt bei dem ganzen Arrangement durchblickt.

⊠ **Karlsruhe**, 5. April. Bei dem heute im städt. Viehhof abgehaltenen Zucht-, Nutz- und Kleinviehmarkt mit Preisvertheilung wurden angetrieben: 76 Zuchtpfarren, 30 Zuchtkühe, 23 Zuchtkalbinnen und Rinder, 16 Milch- und Nutzkühe, 14 Mastfarren, 8 Mastochsen, 46 Mastkühe und Rinder, 50 Kälber, 41 Schweine, 3 Schafe und 4 Kitzlein. Der durchschnitliche Kaufpreis für ein Stück betrug für verkaufte 35 Zuchtpfarren 400 M., 10 Zuchtkühe 500 M., 6 Zuchtkalbinnen 450 M., 4 Milch- und Nutzkühe 300—400 M., 6 Mastfarren 500 bis 550 M., 6 Mastochsen 500—550 M., 32 Mastkühe und Rinder 300—350 M. Preise erhielten A, die Marktthiere zuführten: Für Zuchtfarren: 1. Preis: Gebr. Beißinger in Bruchsal; 2. Preis: Posthalter Schaller in Donaueschingen; 3. Preis: Farrenhändler Ulmer in Almendshofen. Für Zuchtkühe: 1. Preis: Gebr. Beißinger-Buchsal; 2. Preis: Kronenwirth Bauer-Nußbaum; 3. Preis: Jakob Gillardon-Bretten; 4. Preis: Frhr. v. Schilling-Hohenwettersbach; 5. Preis: Adam Schaber-Rüppurr; 6. Preis: August Hermann-Eggenstein; 7. Preis: Wilhelm Gegenheimer-Eggenstein. Für Zuchtkalbinnen: 1. Preis: Jakob Füß-Knielingen; 2. Preis: Friedrich Kiefer-Ruppurr; 3. Preis: Ludwig Morhard-Büchig; 4. Preis: Gebr. Beißinger-Bruchsal; 5. Preis: Josef Laible-Malsch. Für Zuchtrinder: 1. Preis: Gebr. Beißinger-Bruchsal; 2. Preis: Heinrich Schmied-Forchheim; 3. Preis: Johann Hartlieb-Rüppurr. Für Milch- und Nutzkühe: 1. Preis: Friedrich Furrer-Rüppurr; 2. Preis: Karl Bölzner-Knielingen; 3. Preis: Georg Ochs-Spessart; 4. Preis: Moses Bär-Mühlburg; 5. Preis: Gebr. Beißinger-Bruchsal. Für Mastfarren: 1. Preis: Farrenhandler Ulmer-Almendshofen; 2. Preis. Ferdinand Fröhlich-Grötzingen; 3. Preis: Viehhändler Metzger-Jöhlingen. Für Mastochsen: 1. Preis: Jakob Koppel-Bretten; 2. Preis: Gebr. Beißinger-Bruchsal; 3. Preis: Jakob Koppel-Bretten. Für Mastkühe: 1. Preis: Gebr. Beißinger-Bruchsal; 2. Preis: Farrenhändler Ulmer-Almendshofen; 3. Preis: Gebr. Beißinger-Bruchsal. Für Mastrinder: 2. Preis: Moses Bär-Mühlburg; 3. Preis: Abraham Homburger-Karlsruhe; 4. Preis: Samuel Kübler-Karlsruhe. B. Für Käufer: 1. Preis: Gebr. Hensel hier; 2. Preis: Johann Engel hier. Für Kauf der 10 besten Zuchtfarren erhielten Preise: die Gemeinden Neuhausen, Bretten, Teutschneureuth, Weinheim, Ochsenbach, Graben, Esingen, Neibsheim, Liedolsheim und Oekonom Frank in Buchenberg.

Drahtberichte.

* **Berlin**, 6. April. Die Nordd. Allg. Ztg. hebt hervor, nachdem von Seiten Rumäniens Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag abgelehnt waren, war Deutschland nicht in der Lage, die andern Ländern gewährten Tarifvergünstigungen ohne Aequivalent auch Rumänien zu gewähren. Uebrigens sei Deutschland bereit, unter der Voraussetzung tarifarischer Gegenzugeständnisse, wiederum in ein Handelsverhältniß mit Rumänien zu treten. — Dem Oberhofprediger Dr. Kögel ist anläßlich seines Austritts aus dem Amt als Generalsuperintendent von der Geistlichkeit eine Adresse sowie ein Ehrengeschenk, bestehend in einem silbernen Tafelaufsatz, überreicht worden. — Von den Freisinnigen des Abgeordnetenhauses ist bei den Nationalliberalen und Freikonservativen angeregt worden, einen Antrag einzubringen, durch den die Regierung ersucht wird, noch in dieser Tagung das Schuldotationsgesetz vorzulegen.

* **München**, 6. April. Die oberbayerische Handelskammer befürwortete für München den Sonntagsschluß aller großen Geschäfte, zweistündiges Offenhalten der Ladengeschäfte von 12—2 Uhr und allmählige Anstrebung völligen Ladenschlusses an Sonntagen und Verringerung der gesetzlichen Feiertage. Betreffs des spanischen Handelsvertrages begutachtete die Handelskammer, die Interessen der gefährdeten Blumenindustrie wahrzunehmen und den Bierzoll mit 9¾ Pesetas beizubehalten, sowie den Alkoholgehalt des Bieres zollfrei zu lassen. Leere Biersässer sollen ebenfalls zollfrei sein. Die oberbayerische Handelskammer stimmte ferner der Bittschrift der Mainzer Handelskammer bei, daß der Zoll auf lackirte Farben in den bisherigen Sätzen von 1⅗ und 1¼ das Kg. beibehalten werde und stimmte für den Mainzer Antrag auf Herabsetzung des Zolles von Oesterreich und Italien für haltbare Schaffelle statt wie jetzt 3 M. auf 1 M., gleich dem Zoll für Ziegenfelle von gleicher Sorte.

* **Bern**, 6. April. Im Großen Rath erklärte die Regierung, sie werde die Frage der Eisenbahnverstaatlichung wieder aufnehmen in dem Sinne, daß Bern seine Verstaatlichungspolitik zum zweiten Male mit hoffentlich besserem Erfolge auf den Bund übertrage. Die Regierung werde bestimmte Vorschläge machen. Der Große Rath stimmte der Auffassung mit 123 gegen 2 Stimmen zu.

* **Paris**, 6. April. Im Polizeibureau von Angers fand heute eine Dynamitexplosion statt. Die Patrone war von außen in eine Fensterbrüstung niedergelegt. Die Fenster der Polizeibureaus und der Nachbarhäuser sind zertrümmert. Ein Polizeiagent ist verletzt, bisher Niemand verhaftet.

* **Verona**, 6. April. Der Kommandeur des 5. Armeekorps, Generallieutnant Pianell, ist gestorben.

* **St. Petersburg**, 6. April. Es verlautet die kaiserliche Familie gehe gegen den 10. Mai alten Stils nach Kopenhagen. Die Reiseroute ist zur Zeit noch unbekannt.

* **St. Petersburg**, 6. April. Nach amtlicher Mittheilung erfolgte die vorgestrige Explosion in der Trockenkammer der Pulverfabrik beim aufschütten feuchten Pyroxylins. Vernichtet sind 400 Pud Pyroxylin und die Trockenkammer, neun Arbeiter wurden buchstäblich zerrissen. 2 Nachbargebäude sind erheblich beschädigt, wobei 5 mehr oder weniger schwer, 22 leichter verwundet wurden. Die Explosion schleuderte eine ungeheuere Säule von Rauch und Trümmern empor. Die Panik ist unbeschreiblich.

* **Frankfurt a. M.**, 6. April. (Abendkurse.) Kreditaktien 269⅛, Staatsbahn 248⅛, Lombarden 77 3/16, Disk.-Komm. 188.90, Aegypter 97.10, Ungarn —. Gelsenk. 132 90, Italiener —.—, Gotthard —.—. Fest.

* **Berlin**, 5 April. (Schlußkurse.) Diskonto-Komm. 189.—, Dortmunder 58.70, Bochumer 119.90. —Mäßig.

* **Paris**, 5. April. 3proz. Rente 96.77, 3pr. Portugiesen 26¼, Spanier 58¾, Türken 19.95, Banque ottom. 558, Ungarn —.—, Rio Tinto 445.—, Banque de Paris 620. — Fest.

Beranw. Redaktion: Friedrich Hannemann in Karlsruhe.

Karlsruhe. Tagesordnung zur 61. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer auf Donnerstag, den 7. April, Vorm. 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Berathung des Kommissionsberichts zu dem Gesetzentwurf, betr. Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, Berichterstatter Abg. Weygoldt.

Meteorologische Beobachtungen.

April.	Morgens	Ort.	Bar. auf 0. Gr. u. d. Meeresniv. red. t. Mill.	Wind. Richtung.	Wind. Stärke.	Wetter.	Temp. in Celsgraden
6	8	Mullaghm.	762	NNW	leis. Zug	bedeckt	9
	8	Aberdeen	762	NW	leicht	wolkig	8
	8	Christiansf	760	SW	schwach	Regen	6
	8	Kopenhag.	760	O	leis. Zug	wolkig	4
	8	Stockholm	762		still	Nebel	2
	8	Haparanda	760	ONO	leicht	wolkig	—10
	8	Petersburg	764	SW	leis. Zug	bedeckt	— 3
	8	Moskau	759	NW	leis. Zug	wolkenlos	—11
	8	Cork	761	WNW	leis. Zug	Nebel	9
	8	Cherbourg	760		still	heiter	9
	8	Helder	762	N	leis. Zug	wolkenlos	7
	8	Sylt	761	NW	leis. Zug	Dunst	5
	8	Hamburg	761		still	heiter	6
	8	Swinemde.	760		still	wolkenlos	7
	8	Neufahrwf	760	SSO	leis. Zug	wolkig	7
	8	Memel	762	SO	leicht	heiter	5
	8	Paris	758	N	leicht	halb bed.	11
	8	Münster	760	N	schwach	wolkenlos	10
	8	Karlsruhe	758	NO	leis. Zug	wolkenlos	13
	8	Wiesbaden	759		still	wolkenlos	10
	8	München	760	W	leis. Zug	heiter	10
	8	Chemnitz	761		still	wolkig	6
	8	Berlin	760		still	bedeckt	12
	8	Wien	762	S	leis. Zug	wolkenlos	10
	8	Breslau	761	SO	leis. Zug	heiter	8
	8	Ile d'Aix	758	OSO	leicht	halb bed.	11
	8	Nizza	757	ONO	mäßig	wolkig	17
	8	Triest	760		still	bedeckt	15

(Uebersicht der Witterung.) Die Vertheilung des Luftdruckes ist heute bei nur geringen Unterschieden in den absoluten Beträgen eine sehr unregelmäßige; ein Zusammenhang mit der am Vortag herrschenden ist nicht mehr zu erkennen. Ein flaches Minimum liegt über der Ostsee, ein zweites scheint in Südwestfrankreich zu bestehen. Das Wetter ist trotz dieser Luftdruckvertheilung, welche im Sommer ausgedehnte Gewitter und Regenfälle bedingen würde, in Deutschland meist heiter und andauernd warm; nach dem beständigen Fallen des Ortsbarometers zu schließen, wird aber doch bald trüberes Wetter eintreten. Ein stärkeres Sinken der Temperaturen ist dabei jedoch nicht zu erwarten.

Geboren.

Karlsruhe, 2. April. Rosa, V. Roman Heck, Fabrikarbeiter. — 3. April. Reinhold Ludwig Eduard, V. Reinh. Holstein, Tapezier. — 4. April. Emma, V. Hch. Schilli, Bierbrauer; Walter Richard Hermann Ernst, V. Rich. Rottjahl, Intendantursekretariatsassistent; Ferdinand III., V. Ferd. Haag, Fabrikant. — 5. April. Friedrich Wilhelm, V. Wilh. Beisel, Güterarbeiter.

Eheaufgebote

Karlsruhe, 5. April. Machauer, Adam, von Wiesenthal, Lokomotivheizer hier, m. Eleonora Fischer von Jöhlingen; Hauser, Fried., von Lichtenau, Schuhmacher hier, m. Kathar. Mayer v. Niedernhausen; Schwemmle, Jakob, v. Stuttgart, Weißgerber in Durlach, m. Albertine Serrer von Ulm. — 6. April. Behringer, Wilh., von Bobstadt, Sergeant hier, m. Marie Hoffmann von Reichenbach.

Gestorben

Karlsruhe, 2. April. Anna, V. Kommissionär Michael Wildemann, 24 T. — 3. April. Heuberger, Friederike, Tünchers Wwe., 73 J. — 4. April. Scholl, Joh. Georg, Diener, 48 J.; Speckle, Fried., Sattler 34 J.; Volz, Anna, Marie, Postenführers Ww., 78 J.; Heinrich, V. Schleifer Heinrich Schmitt, 8 T. — 5. April. Pfister, Marie, Privat., 70 J.; Kärcher, Karl, Mechaniker, 26 J.; Frieda, V. Brauereibesitzer Wilhelm Diefenbacher, 1 J. 8 M. 8 T.; Karl, V. Wagenwärtergehilfe Josef Weidemann, 8 M. 10 T.

* **Bremen**, 5. April. (Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New-York- und Baltimore-Linien.) Werra am 27. v. M. in New-York angekommen; Aller am 5. d. M. in Nordenham angekommen; Havel am 30. v. M. in New-York angekommen; Amerika am 4. d. M. in New-York angekommen; Weimar am 29. v. M. in Baltimore angekommen. — Der Brasil- und La Plata-Linien: Ohio am 4. d. M. in Bremerhafen angekommen; Kronprinz Friedrich Wilhelm am 3. d. M. in Vigo angekommen; Berlin am 11. v. M. in Bahia angekommen; Straßburg am 28. v. M. in Montevideo angekommen; Graf Bismarck am 1. d. M. in Bahia angekommen. — Der Linien nach Ostasien und Australien: Sachsen am 1. d. M. in Hongkong angekommen; Preußen am 1. d. M. in Colombo angekommen; Kaiser Wilhelm II. am 2. d. M. in Adelaide angekommen.

Eiserne Gartenmöbel
besonders billige Wirthschaftsstühle empfiehlt
Wilh. Wolf in Bühl. 1152

Druck und Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei, Waldstraße Nr. 10 in Karlsruhe.